

## **Bauleitplanverfahren in Niederdollendorf**

Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ (Stammplan) im Stadtteil Niederdollendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 Folgendes beschlossen:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz leitet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf ein. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes geht aus Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 179/2021 hervor.

2. Zielsetzungen des Aufhebungsverfahrens sind insbesondere die Beseitigung des Rechtsscheins des unwirksamen Bebauungsplans, der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der bestehenden Freiflächen und der Hochwasserretentionsräume im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins sowie die Einhaltung der Regelungen des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.“

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Königswinter, den 06.09.2021

gez.  
Lutz Wagner  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

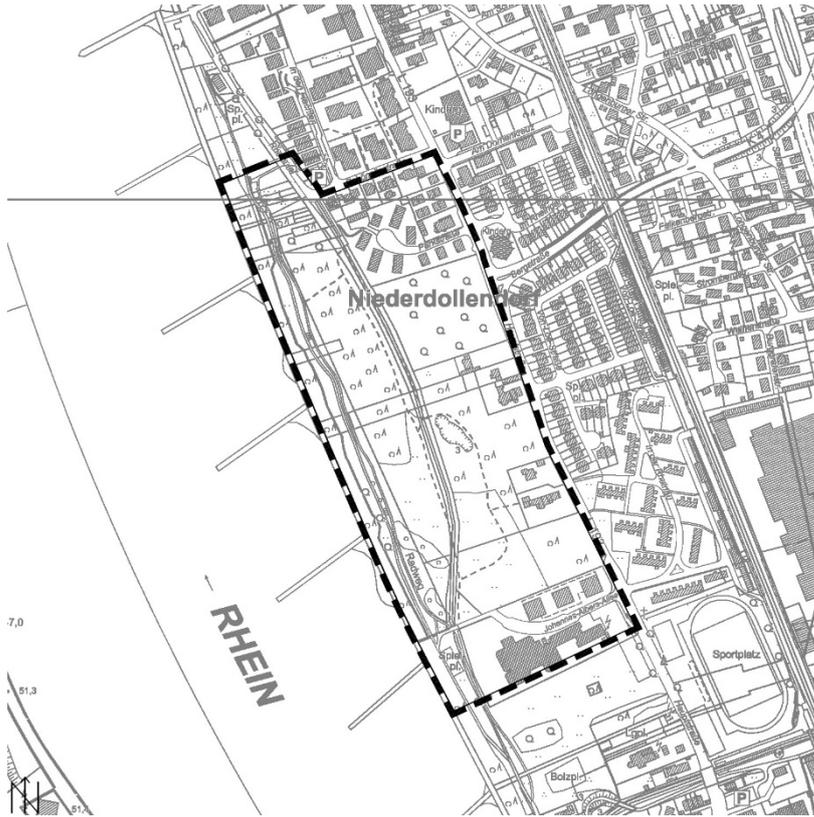
Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 06.09.2021

gez.  
Lutz Wagner  
Bürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplan 20/3S, Stamplan